

wendigen Auslagen des Geschädigten, einschließlich der erstattungsfähigen Kosten des Rechtsanwalts des Geschädigten (§ 364 Abs. 1).

Wurde der Antrag auf Schadenersatz abgewiesen, hat der Geschädigte die durch die Geltendmachung des Schadenersatzanspruches entstandenen *besonderen* Auslagen des Staatshaushalts und seine eigenen Auslagen zu tragen (§ 363).

Das für die Auslagenentscheidung im Rechtsmittelverfahren Gesagte gilt sinngemäß auch für den Geschädigten. Hatte sein oder das zu seinen Gunsten eingelegte Rechtsmittel Erfolg, hat der Angeklagte die Auslagen des Geschädigten zu tragen. Bleibt sein Rechtsmittel erfolglos oder hatte das Rechtsmittel des Angeklagten oder das zugunsten des Angeklagten eingelegte Rechtsmittel Erfolg, hat der Geschädigte die *besonderen* Auslagen des Staatshaushalts und seine eigenen Auslagen zu tragen.

15.3.5.

Auslagenentscheidung im Verfahren gegen Flüchtige

Grundsätzlich gelten auch im Verfahren gegen Flüchtige die allgemeinen Regelungen über die Auslagen des Verfahrens. Jedoch enthält § 368 unter Berücksichtigung

der Tatsache, daß sich der Angeklagte der Strafverfolgung entzogen hatte, eine Ausnahmeregelung. Hat ein im Verfahren gegen Flüchtige Verurteilter, nachdem er ergriffen worden ist oder er sich freiwillig gestellt hat, die Durchführung einer erneuten Hauptverhandlung beantragt (§ 269 Abs. 2), können ihm die Auslagen der *früheren* Hauptverhandlung, in der er verurteilt worden war, auch dann auferlegt werden, wenn er in der erneut durchgeführten Hauptverhandlung freigesprochen wird. Der Freigesprochene trägt in diesem Falle alle im Zusammenhang mit der früheren Hauptverhandlung entstandenen Aufwendungen, einschließlich derer, die ihm selbst aus der Vergütung seines gewählten Verteidigers entstanden waren.

Literatur

E.-G. Severin/E. Wolter, „Entschädigung für Schöffen, Beteiligte am Gerichtsverfahren und Mitglieder der Schiedskommissionen“, Neue Justiz, 1980/11, S. 514; J. Schlegel/R. Schindler, „Entscheidung des Gerichts über die Auslagen des Strafverfahrens“, Neue Justiz, 1971/15, S. 454; „Zur Anwendung der RAGO“, in: Informationen des Obersten Gerichts, 1983/5, S. 57. •